

## Kommunalwahlen am 14.09.2025

### **Nachtrag zur Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Hamm vom 03.04.2025**

Gem. §§ 24, 71 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) habe ich am 03. April 2025 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Hamm aufgefordert.

Mit seinem Beschluss vom 06. Mai 2025 (VerfGH 30/23.VB-2) hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen den § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

§ 15a Absatz 1 des KWahlG ist Teil der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes, die der oben genannten Aufforderung des Wahlleiters zugrunde liegen und betraf die Nachweispflicht nach dem Wählergruppentransparenzgesetz.

Daher ist die ursprüngliche Aufforderung wie folgt zu korrigieren:

- Ziffer 1.5 Buchstabe a) ist mit Ausnahme des letzten Satzes nichtig und findet keine Anwendung.
- Unter Ziffer 1.7 ist der Punkt 9 nichtig und zu streichen mit Ausnahme des letzten Halbsatzes, nach welchem nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Wahltag eingehende Zuwendungen nach § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz dem Wahlleiter unverzüglich bei Eingang der Zuwendung mit der Erklärung nach Muster der Anlage 28 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) anzuzeigen sind.
- In den Ziffern 2.5, 3.4, 3.5 und 4.5 verlieren die jeweils letzten Punkte, in denen auf Ziffer 1.7 verwiesen insoweit ihre Gültigkeit, als dass nach dem Wählergruppentransparenzgesetz rechenschaftspflichtige Wählergruppen nicht mehr von der Nachweispflicht betroffen sind.

Zudem ist die Aufforderung insoweit anzupassen, dass unter Ziffer 2.5 ergänzt wird:

- bei Parteien und Wählergruppen, die bisher nicht in der Vertretung, im Landtag, oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, die unter 1.7 geforderten Nachweise von Satzung, Programm und demokratischer Vorstandswahl sowie den Nachweis der geeigneten Veröffentlichung (ausgenommen Parteien und Wählergruppen, die diese Angaben auf Ebene der Bezirksregierung, des Landes oder Bundes erbracht haben)

Hamm, 16.05.2025

gez. Markus Kreuz, Wahlleiter